

BVSK-RECHT AKTUELL – 2019 / KW 44

- **Fahrzeugkauf – Vorlage einer Prüfbescheinigung (zur bestandenen Hauptuntersuchung nach luxemburgischem Recht) führt nicht zur Beschaffensvereinbarung des verkehrssicheren Zustands gemäß StVZO**

OLG Koblenz, Urteil vom 04.07.2019, AZ: 1 U 205/19

Die Kläger kauften mit Kaufvertrag vom 02.04.2017 ein Wohnmobil (Erstzulassung am 21.03.1990) zum Kaufpreis von 5.000,00 € vom Beklagten. Vor Abschluss des Kaufvertrages war das Wohnmobil einer Hauptuntersuchung in Luxemburg seitens der Société Nationale de Contrôle Technique (SNCT) unterzogen worden. Dabei wurde lediglich eine defekte Lichtquelle beanstandet, die Prüfbescheinigung war bis zum 07.04.2018 gültig. Der Kaufvertrag beinhaltete einen Gewährleistungsausschluss. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Kein Rücktritt bei unzulässiger Abschalteneinrichtung des Motors EA 189 EU5 ohne vorherige Fristsetzung; keine Anfechtung gegenüber dem Autohaus**

LG Zwickau vom 30.04.2019, AZ: 5 O 271/18 (Berufung eingelegt)

Der Kläger (Verbraucher) erwarb bei der Beklagten zu 1) (Autohaus) am 21.03.2014 einen gebrauchten VW Passat Variant 2.0 TDI. Die Bezahlung von 30.880,00 € erfolgte teils über eine Anzahlung, teils über eine Finanzierung. Am 28.03.2014 erfolgte die Übergabe des Fahrzeugs. ... ([weiter auf Seite 3](#))

- **Anspruch auf Erstattung des vollen Wiederbeschaffungsaufwandes**

AG Aurich, Urteil vom 02.09.2019, AZ: 12 C 290/19

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Die Klägerin klagt aus abgetretenem Recht, der beklagte Haftpflichtversicherer haftet unstreitig zu 100 %.

Das streitgegenständliche Fahrzeug erlitt bei dem Verkehrsunfall einen Totalschaden. Der Wiederbeschaffungswert betrug netto 5.798,32 € (6.900,00 € brutto), der Restwert 2.000,00 €. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **BVSK-Honorarbefragung ist taugliche Grundlage für die Bemessung des Sachverständigenhonorars**

AG Hanau, Urteil vom 01.04.2019, AZ: 33 C 345/18

Im hier entschiedenen Fall klagt das Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht gegen die Haftpflichtversicherung des Unfallgegners auf Erstattung der restlichen Sachverständigenkosten in Höhe von 58,99 €. Die Haftung der Beklagten ist unstreitig. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Fahrzeugkauf – Vorlage einer Prüfbescheinigung (zur bestandenen Hauptuntersuchung nach luxemburgischem Recht) führt nicht zur Beschaffenheitsvereinbarung des verkehrssicheren Zustands gemäß StVZO**
OLG Koblenz, Urteil vom 04.07.2019, AZ: 1 U 205/19

Hintergrund

Die Kläger kauften mit Kaufvertrag vom 02.04.2017 ein Wohnmobil (Erstzulassung am 21.03.1990) zum Kaufpreis von 5.000,00 € vom Beklagten. Vor Abschluss des Kaufvertrages war das Wohnmobil einer Hauptuntersuchung in Luxemburg seitens der Société Nationale de Contrôle Technique (SNCT) unterzogen worden. Dabei wurde lediglich eine defekte Lichtquelle beanstandet, die Prüfbescheinigung war bis zum 07.04.2018 gültig. Der Kaufvertrag beinhaltete einen Gewährleistungsausschluss.

Als der Kläger das Fahrzeug nach Beseitigung des Defekts in Deutschland zulassen wollte, wurde bei der HU-Prüfung eine Vielzahl an Mängeln (u.a. Bremsanlage, ölfeuchter Motor und Getriebe, Durchrostung) festgestellt. Die Kläger fühlten sich arglistig getäuscht und erklärten mit Schreiben vom 14.06.2017 gegenüber dem Beklagten den Rücktritt. Sie verlangten daher Rückabwicklung des Vertrags und Ersatz der ihnen entstandenen Kosten in Höhe von 462,59 €.

Die Kläger behaupteten, dass eine Beschaffenheitsvereinbarung vorliegt, welche besagt, dass das Fahrzeug durch die Hauptuntersuchung der SNCT den Anforderungen des § 29 StVZO entspricht.

Das LG Trier (AZ: 6 O 199/17) wies erstinstanzlich die Klage ab. Die Kläger legten Berufung ein.

Aussage

Das OLG Koblenz hat die Entscheidung des LG Trier bestätigt. Den Klägern steht kein Anspruch gemäß §§ 433 I, 434 I, 437 Nr. 2 Var. 1, 440, 346 BGB zu.

Der Beklagte kann sich auf den Gewährleistungsausschluss berufen. Es liegt kein Verbrauchsgüterkauf im Sinne des § 474 I 1 BGB vor, da der Beklagte kein Unternehmer gemäß § 14 BGB ist. Folglich sind die Kläger für das Vorliegen der ihrerseits behaupteten Beschaffenheitsvereinbarung beweispflichtig.

Der Nachweis gelang hier nicht. Den Klägern war bewusst, dass der Beklagte in Luxemburg lebte und das Fahrzeug dort nutzte, dieser daher nur eine Bescheinigung des „luxemburgischen TÜV“ vorlegen konnte. Sie konnten daher nicht darauf vertrauen, dass diese Hauptuntersuchung auch den Anforderungen der deutschen Prüforganisation genügt.

Zwar lagen tatsächlich zahlreiche Mängel vor, allerdings gelang es den Klägern nicht, eine mögliche arglistige Täuschung seitens des Beklagten nachzuweisen. Insbesondere fehlte ein subjektives Element – der Vorsatz – der Kläger. Der Beklagte konnte sich hierbei vor allem auf die kurz zuvor erstellte SNCT-Bescheinigung berufen.

Praxis

Bei einem Kaufvertrag, nach welchem kurz zuvor eine Hauptuntersuchung durchgeführt wurde (und dies Bestandteil des Vertrags wird), ist darauf zu achten, in welchem (europäischen) Land diese Untersuchung durchgeführt wurde. Meist wird eine solche ausländische Hauptuntersuchung nicht den deutschen Anforderungen des § 29 StVZO genügen.

- **Kein Rücktritt bei unzulässiger Abschaltvorrichtung des Motors EA 189 EU5 ohne vorherige Fristsetzung; keine Anfechtung gegenüber dem Autohaus**
LG Zwickau vom 30.04.2019, AZ: 5 O 271/18 (Berufung eingelegt)

Hintergrund

Der Kläger (Verbraucher) erwarb bei der Beklagten zu 1) (Autohaus) am 21.03.2014 einen gebrauchten VW Passat Variant 2.0 TDI. Die Bezahlung von 30.880,00 € erfolgte teils über eine Anzahlung, teils über eine Finanzierung. Am 28.03.2014 erfolgte die Übergabe des Fahrzeugs.

Das Fahrzeug hatte einen Dieselmotor des Typs EA 189 EU5 eingebaut, dessen Motorsteuerung eine sogenannte „Abschaltvorrichtung“ hatte. Diese verändert die Abgasemission auf einem Prüfstand. Die Beklagte zu 2) (VW AG) wurde vom KBA am 14.10.2015 verpflichtet, diese Abschaltvorrichtung durch Softwareupdate zu entfernen, was bei dem streitgegenständlichen Fahrzeug auch am 16.05.2018 geschah.

Am 22.09.2017 erklärte der Kläger gegenüber der Beklagten zu 1) die Anfechtung des Kaufvertrags wegen arglistiger Täuschung, hilfsweise den Rücktritt vom Kaufvertrag. Der Kläger behauptet auch, dass nach dem Aufspielen eine spürbare Leistungsreduzierung des Fahrzeugs und eine Reichweitenreduzierung aufgetreten ist. Er verlangt daher den Kaufpreis von 30.880,00 € Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Fahrzeugs.

Aussage

Eine Anfechtung gemäß § 123 I BGB geht ins Leere, da keine arglistige Täuschung der Beklagten zu 1) (Autohaus) vorliege. Das Verhalten der Beklagten zu 2) (VW AG) kann der Beklagten zu 1) nicht gemäß § 123 II BGB zugerechnet werden. Unrichtige Angaben zur Abgasemission hat die Beklagte zu 2) laut LG Zwickau allenfalls im Zuge des Typenzulassungsverfahrens gegenüber der zuständigen Behörde gemacht.

Auch ist ein Rücktritt vom Kaufvertrag hier ausgeschlossen.

Die Abschaltvorrichtung stellt zwar einen Sachmangel gemäß § 434 BGB dar. Der Kläger hätte jedoch der Beklagten zu 1) erfolglos eine Frist zur Beseitigung des Mangels setzen müssen, um vom Kaufvertrag zurücktreten zu dürfen. Es fehlt bereits an einer solchen Fristsetzung zur Nacherfüllung. Der Kläger hat auch nicht substantiiert vorgetragen, dass eine solche Fristsetzung hier ausnahmsweise unzumutbar gewesen wäre (§ 440 BGB).

Ein Rücktrittsgrund ist auch nicht deshalb gegeben, weil eine vereinbarte Beschaffenheit des Fahrzeuges fehlen würde. Es ist nämlich nicht ersichtlich, dass der Kläger und die Beklagte zu 1) einen bestimmten Emissionswert vereinbart hätten.

Es liegt auch kein Rechtsmangel vor, da zu keinem Zeitpunkt eine Zulassungsentziehung des Fahrzeugs gedroht hat.

Für einen Schadenersatzanspruch des Klägers direkt gegen die Beklagte zu 2) ist keine Anspruchsgrundlage ersichtlich. Darüber hinaus sei dem Kläger laut LG Zwickau kein Schaden entstanden, da das Fahrzeug (nach dem Software-Update) den Kaufpreis wert gewesen sei.

Praxis

Das LG Zwickau verweist auch in diesem Verfahren für einen Rücktritt vom Kaufvertrag auf die Notwendigkeit des fruchtlosen Ablaufs einer Frist zur Nacherfüllung. Der Käufer könne sich nicht auf eine Anfechtung berufen, da der Vertragspartner nicht VW selbst sei, sondern meist ein zwischengeschaltetes Autohaus, welches bei Vertragsschluss keine Kenntnis von der Abschaltvorrichtung hatte.

- **Anspruch auf Erstattung des vollen Wiederbeschaffungsaufwandes**
AG Aurich, Urteil vom 02.09.2019, AZ: 12 C 290/19

Hintergrund

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Die Klägerin klagt aus abgetretenem Recht, der beklagte Haftpflichtversicherer haftet unstreitig zu 100 %.

Das streitgegenständliche Fahrzeug erlitt bei dem Verkehrsunfall einen Totalschaden. Der Wiederbeschaffungswert betrug netto 5.798,32 € (6.900,00 € brutto), der Restwert 2.000,00 €.

Die Klägerin erwarb für 7.490,00 € ein Ersatzfahrzeug, wobei keine Umsatzsteuer anfiel. Die Beklagte regulierte lediglich 3.798,00 € und verweigert im Übrigen die Zahlung.

Aussage

Die Klage ist vollumfänglich begründet, die Klägerin hat einen Anspruch auf Zahlung weiterer 1.102,00 € (= Wiederbeschaffungswert brutto abzgl. Restwert abzgl. gezahlter Leistungen = 6.900,00 € – 2.000,00 € – 3.798,00 €).

Die Klägerin hat ein Ersatzfahrzeug angeschafft, sie kann daher den Schaden konkret auf Basis der Ersatzbeschaffung abrechnen.

„Würde der Schaden um eine „fiktive Umsatzsteuer“ gekürzt werden, widerspräche dies der grundsätzlichen Wertung des § 249 BGB, der in der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes liegt. Stellt der Geschädigte durch eine konkrete Ersatzbeschaffung eines gleichartigen Fahrzeugs zu dem vom Sachverständigen genannten (Brutto-) Wiederbeschaffungswert den wirtschaftlichen Zustand wieder her, der vor dem Unfallereignis bestand, so kann er nach § 249 BGB den tatsächlich hierfür aufgewendeten Betrag unabhängig davon ersetzt verlangen, ob in ihm die Regelumsatzsteuer im Sinne des § 10 UstG, eine Differenzsteuer im Sinne des § 25a UstG oder gar keine Umsatzsteuer enthalten ist. Insbesondere darf es dem Geschädigten nicht nachteilig ausgelegt werden, wenn er von den umsatzsteuerrechtlichen denkbaren verschiedenen Erwerbsmöglichkeiten von derjenigen für seinen Bedarf am besten zugeschnittenen Gebrauch macht.“

Dabei genügt der Geschädigte seiner Schadenminderungspflicht, indem er sich an dem vom Sachverständigen ermittelten (Brutto-) Wiederbeschaffungswert bei seiner Ersatzbeschaffung orientiert.

Praxis

Ein Geschädigter darf auf den vom Sachverständigen ermittelten (Brutto-) Wiederbeschaffungswert vertrauen und eine Ersatzbeschaffung in dem ermittelten Umfang vornehmen.

- **BVSK-Honorarbefragung ist taugliche Grundlage für die Bemessung des Sachverständigenhonorars**

AG Hanau, Urteil vom 01.04.2019, AZ: 33 C 345/18

Hintergrund

Im hier entschiedenen Fall klagt das Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht gegen die Haftpflichtversicherung des Unfallgegners auf Erstattung der restlichen Sachverständigenkosten in Höhe von 58,99 €. Die Haftung der Beklagten ist unstrittig.

Aussage

Der Geschädigte kann im Rahmen des § 249 Abs. 2 S. 1 die Kosten für das Sachverständigengutachten ersetzt verlangen, wenn diese erforderlich waren. Erforderlich sind diejenigen Aufwendungen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten machen würde (vgl. BGH, NJW 2014, 3151).

Zwischen dem Geschädigten und dem Sachverständigen lag keine Preisabrede vor. Der verständige Geschädigte, der keine Honorarvereinbarung trifft, kann davon ausgehen, dass dem Sachverständigen die übliche Vergütung im Sinne des § 632 Abs. 2 BGB zusteht. Die wiederum übliche Vergütung kann im Rahmen der Schätzung nach § 287 ZPO anhand der BVSK-Honorarbefragung bemessen werden.

Die vorliegende Rechnung orientiert sich maßgeblich an der Schadenhöhe. Das abgerechnete Grundhonorar überschreitet nicht den Maximalwert des maßgeblichen Honorarkorridors und auch die Nebenkosten entsprechen der BVSK-Honorarbefragung. Dementsprechend ist das Begehren der Klägerin gegen den Haftpflichtversicherer begründet.

Praxis

Die BVSK-Honorarbefragung wird vom AG Hanau zur korrekten Bemessung des Sachverständigenhonorars herangezogen. Wie auch höhere Instanzen bereits urteilten, sind Honorare, die sich innerhalb der Korridore der BVSK-Honorarbefragung bewegen, zumeist angemessen und erforderlich.